



Bekanntmachung
für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie die Landtagswahl am
22. September 2024 und die mögliche Stichwahl für die Wahl der Bürgermeisterin/des
Bürgermeisters am 13. Oktober 2024

Am 22. September / mögliche Stichwahl am 13. Oktober 2024 finden die oben genannten Wahlen statt. Die Wahl dauert von 08:00 – 18:00 Uhr.

1. Das Wahlgebiet Schöneiche bei Berlin ist in zwölf allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

- 001 Alte Lindenschule, Lindenstraße 5 A
- 002 Kita „Unterm Regenbogen“, Lindenstraße 5
- 003 Grundschule I (Storchenschule), Dorfaue 19
- 004 Grundschule I (Storchenschule), Dorfaue 19
- 005 Kita „Löwenzahn“, Karl-Marx-Straße 2,4
- 006 Kapelle Fichtenau, Lübecker Straße 14
- 007 Sportplatz, Babickstraße 8
- 008 Helga-Hahnemann-Haus, Rüdersdorfer Straße 65
- 009 Grundschule II (Bürgelschule), Prager Straße 31 A
- 010 Grundschule II (Bürgelschule), Prager Straße 31 A
- 011 Kita „Pustehblume“, Jägerstraße 20
- 012 Pflegezentrum adviCura, Am Rosengarten 48

2. Auf der Wahlbenachrichtigung, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens 01. September 2024 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen wählen können. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14:00 Uhr in der Mehrzweckhalle Lehrer-Paul-Bester, Dorfaue 17/19 zusammen.
3. Die wahlberechtigten Personen können nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Sie haben die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes haben sich die wahlberechtigten Personen auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird den wahlberechtigten Personen wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer Stichwahl für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wieder vorzulegen.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahllokals den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die im Beschluss des Wahlausschusses zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.



5. Für die Wahl des Landtages gilt:

Jede wahlberechtigte Person gibt die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin / welchem Bewerber sie gelten soll, und die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Für die Wahl des/r Bürgermeisters/in gilt:

Jede wahlberechtigte Person kann für ihre Wahl eine Stimme vergeben. Kennzeichnen Sie durch das Kreuz zweifelsfrei die Bewerberin/den Bewerber, der/dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig! Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur eine Bewerberin/ ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreis ein Kreuz zu setzen.

7. Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.
8. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
9. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet / Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes / Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl

teilnehmen.

Bei der Briefwahl für die Landtagswahl und die Bürgermeisterwahl sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, kann sich von der zuständigen Wahlbehörde die Briefwahlunterlagen, bestehend aus einem amtlichen Stimmzettel, einem amtlichen Stimmzettelumschlag und einem amtlichen Wahlbriefumschlag, zusenden lassen oder muss sich von der Wahlbehörde der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Dorfau 1, die Unterlagen beschaffen. Der Wahlbrief mit dem gekennzeichneten Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig



zurücksenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

- a. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel.
- b. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt ihn.
- c. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlleiterin.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zwecke eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag der zuständigen Wahlleiterin.

Für die Stimmabgabe körperlich eingeschränkter wahlberechtigter Personen gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

10. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis fälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ralf Steinbrück
Bürgermeister
Schöneiche bei Berlin, 22.07.2024